

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VER-
SORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

**Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen / Turnhalle**

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

**Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
über Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung**

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-
pflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
(siehe Textliche Festsetzungen 2 und 3)

**Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für
Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäu-
men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
sowie von Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)

SONSTIGE PLANZEICHEN

**Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-
garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

St Stellplätze

**Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzungen, z.B. von Baugebieten,
oder Abgrenzung des Maßes
der Nutzung innerhalb eines
Baugebietes**
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche**

**nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche**

Gesetzesbezüge:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S.
2414) - zuletzt geändert am 31.7.2009 (BGBl. I
Seite 2585)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990
(BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993
(BGBl. I Seite 466)
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom
28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) - zuletzt geändert
am 7.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 462)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom
18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58)

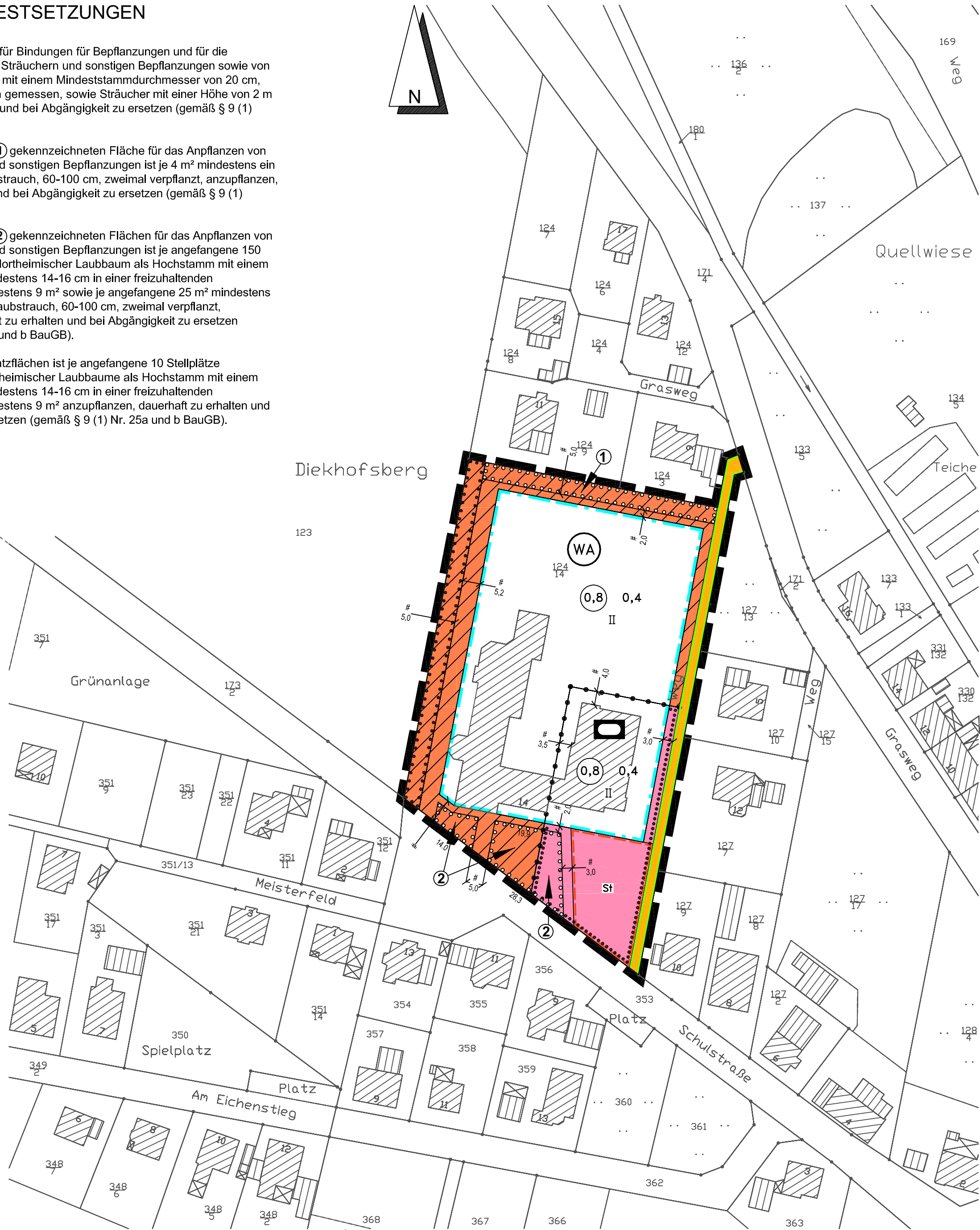
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für die
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von
Gewässern sind Bäume mit einem Mindeststammdurchmesser von 20 cm,
einen Meter über Boden gemessen, sowie Sträucher mit einer Höhe von 2 m
über Grund zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1)
Nr. 25 b und a BauGB).

2. Innerhalb der durch ① gekennzeichneten Fläche für das Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 4 m² mindestens ein
standortgerechter Laubstrauch, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen,
dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1)
Nr. 25a und b BauGB).

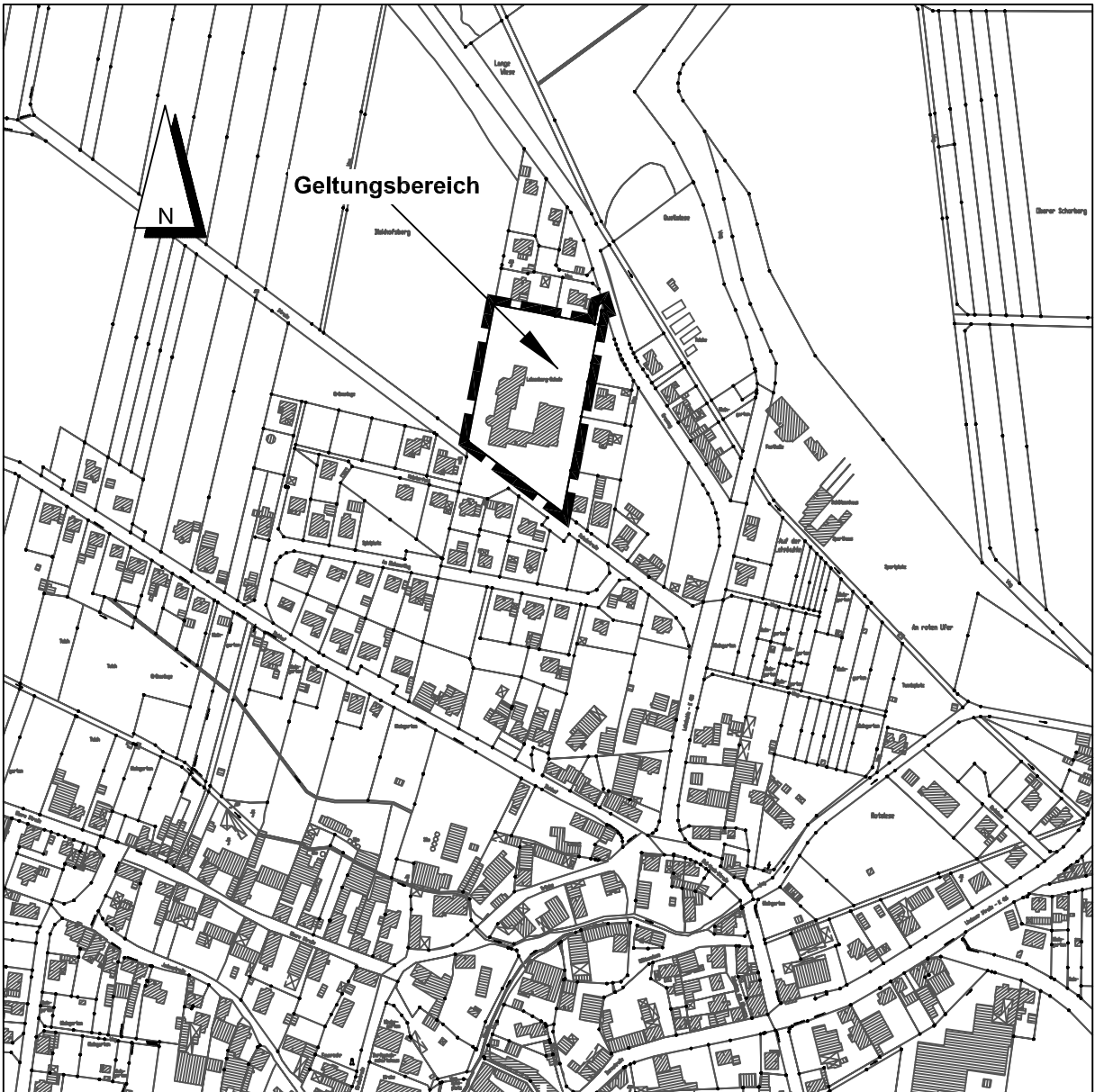
3. Innerhalb der durch ② gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je angefangene 150
m² mindestens ein standortheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem
Stammumfang von mindestens 14-16 cm in einer freizuhaltenden
Baumscheibe von mindestens 9 m² sowie je angefangene 25 m² mindestens
ein standortgerechter Laubstrauch, 60-100 cm, zweimal verpflanzt,
anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen
(gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

4. Innerhalb von Stellplatzflächen ist je angefangene 10 Stellplätze
mindestens ein standortheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem
Stammumfang von mindestens 14-16 cm in einer freizuhaltenden
Baumscheibe von mindestens 9 m² anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und
bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Grünland
- Höhenlinie über N.N. (nicht dargestellt)
- Graben



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

KATLENBURG-
LINDAU

OT GILLERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

EHEMALIGE SCHULE

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
IN DER JEWELNS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß §§ 13a BauGB i.V.m. 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB			
bearbeitet am: 6.1.2011 / RO					

Präambel	
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Hannover im Januar 2011	
BÜRO KELLER Büro für städtebauliche Planung 30559 Hannover - Lothinger Straße 15 Telefon (05 11) 525330 Fax 529682 gez. Keller	
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Umlaufbeschluss).	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht.	
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 17.02.2011 bis 16.03.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	
Katlenburg - Lindau, den 20.04.2011	gez. Uwe Ahrens Bürgermeister
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (Umlaufbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.	
Katlenburg - Lindau, den 20.04.2011	gez. Uwe Ahrens Bürgermeister
Planunterlage	
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 "Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"	
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim	
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NvrmG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.	
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf	
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard- präsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften, 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Absatz 3 NvrmG)	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. *) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. *)	
Northeim, den 03. Mai 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim - Katasteramt Northeim-	
Siegel	Ingo Wiesner, VmD (Unterschrift)

(Bescheinigung gilt für Datum Dezember 2010)

Planverfasser	
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Hannover im Januar 2011	
BÜRO KELLER Büro für städtebauliche Planung 30559 Hannover - Lothinger Straße 15 Telefon (05 11) 525330 Fax 529682 gez. Keller	
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung	
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.	
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.	
Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.	
Katlenburg - Lindau, den	Bürgermeister

Satzungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.04.2011 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	
Katlenburg - Lindau, den 20.04.2011	gez. Uwe Ahrens Bürgermeister
Inkrafttreten	
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06. Mai 2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.	
Der Bebauungsplan ist damit am 06. Mai 2011 rechtsverbindlich geworden.	
Katlenburg - Lindau, den 11. Mai 2011	gez. Uwe Ahrens Bürgermeister
Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften	
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).	
Katlenburg - Lindau, den	Bürgermeister
Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen *) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken. *) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.	

BEGRÜNDUNG

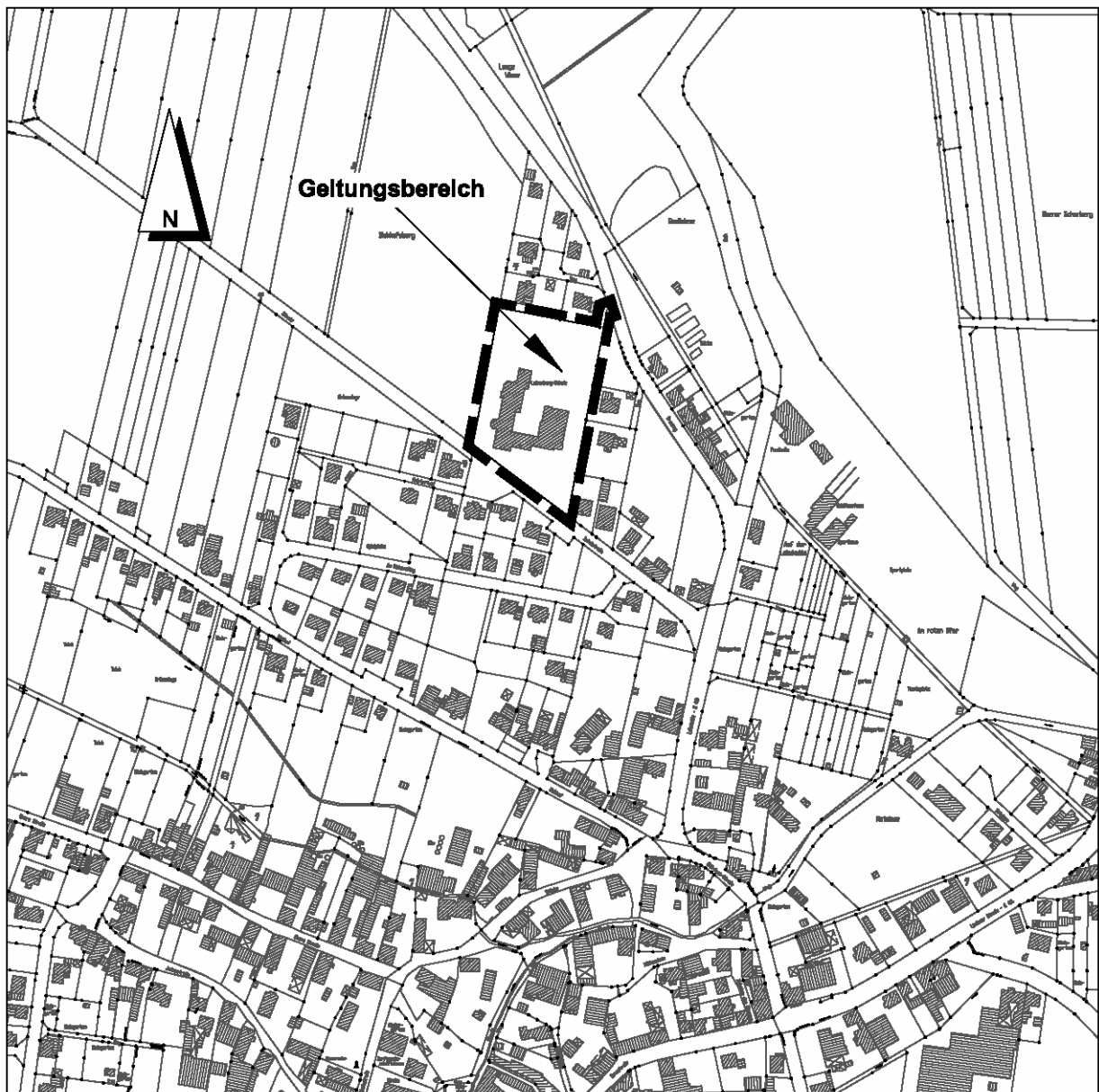
Stand der Planung	gemäß §§ 13a BauGB i.V.m. 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB
6.1.2011			

GEMEINDE KATLENBURG - LINDAU

OT GILLERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 „EHEMALIGE SCHULE“

MIT BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ehemalige Schule“ in dem Ortsteil Gillersheim beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Gillersheim nördlich der Schulstraße. Er grenzt auf seiner Nord-, Ost- und Südseite an bestehende Bebauungspläne an.

Der Planbereich wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Katlenburg- Lindau weist für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule aus. Ein entsprechender Ausschnitt wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Im Zuge dieser Bebauungsplanung gemäß § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan berichtigt und es werden nunmehr eine Wohnbaufläche sowie entsprechend dem verbleibenden Bestand eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Turnhalle“ in die Darstellungen aufgenommen.

2.2 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

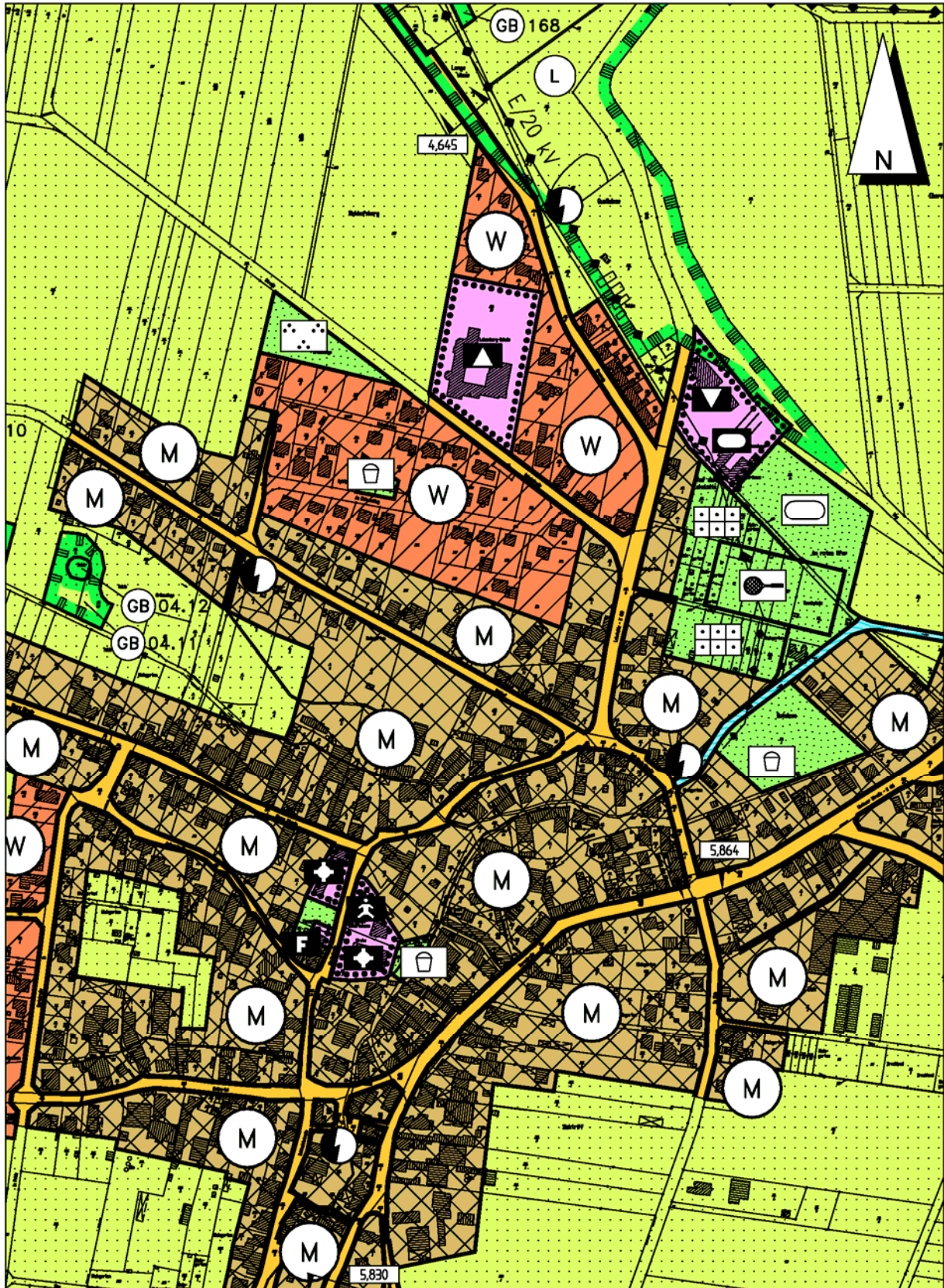
Das Gelände wird bislang durch eine Schule und Turnhalle genutzt. Freibereiche dienen als Schulhof bzw. als Zierfläche mit Rasen und einzelnen Gehölzen. Im Westen ist zur freien Landschaft eine Hecke vorhanden. Wertvolle Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

3. Verbindliche Bauleitplanung

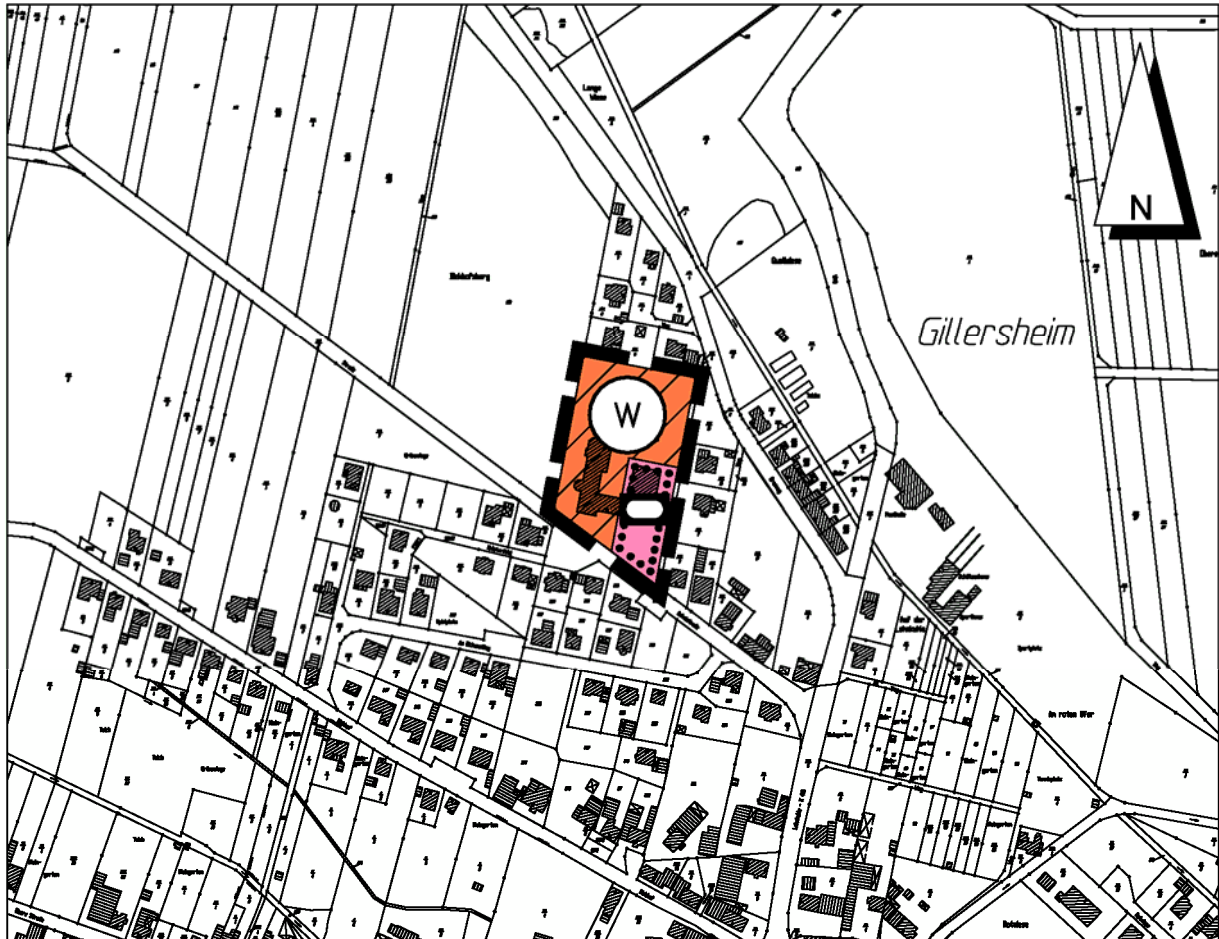
3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Nachdem die Schule Gillersheim durch den Landkreis Northeim aufgegeben worden ist, soll ihre Fläche in die umgebende Nutzung als Allgemeines Wohngebiet einbezogen werden. Lediglich die Turnhalle wird von der Gemeinde Katlenburg-Lindau übernommen und entsprechend weiter genutzt.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, M 1 : 5.000



Berichtigung des Flächennutzungsplanes, M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Wohnbauflächen

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VER-
SORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen /
Turnhalle

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der
Berichtigung

Gesetzesbezüge:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl.
I Seite 2414) - zuletzt geändert am 31.7.2009
(BGBl. I Seite 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom
23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert
am 22.4.1993 (BGBl. I Seite 466)

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) -
zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl.
Seite 366)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom
18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58)

Diese Bebauungsplanung steht im Zusammenhang mit der Innenentwicklung Gillersheims im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB erreichen würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Belange des Artenschutzes oder Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Derzeit ist vorgesehen, dass das Schulgebäude durch einen nicht störenden Gewerbebetrieb übernommen und weiter genutzt wird, wie es nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässig ist. Dass dieser Betrieb diese Anforderung erfüllt und sich somit in die vorhandene und rechtlich verbindlich festgesetzte Wohnnachbarschaft einfügt, ist von ihm im Betriebsgenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der auf drei Seiten umgebenden tatsächlichen Nutzung sowie auch der dort in verschiedenen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch soll eine Anpassung der zu erwartenden Nutzungen in diesem vorliegenden Planbereich an die Nachbarschaft erreicht werden. Intensivere Nutzungen, die mit erhöhten Emissionen verbunden sein könnten, wie zum Beispiel in einem Mischgebiet, sollen nicht ermöglicht werden, da dadurch die städtebauliche Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen in diesem Gesamtbereich in Frage gestellt wären. Darüber hinaus sind ohnehin die Schutzansprüche in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten der Nachbarschaft zu beachten, so dass eine intensivere Nutzungen innerhalb des vorliegenden Planbereiches schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar wäre.

Die vorhandene Turnhalle wird ihrer beizubehaltenden Nutzung entsprechend als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine Bebauung, die sich an die Umgebung anpasst, aber auch eine flächensparende Bebauung zulässt.

3.3 Bauweise, Baugrenzen

Es wird keine bestimmte Bauweise festgesetzt, weil hierfür keine Notwendigkeit besteht. Durch die überbaubaren Flächen werden Abstände zu Nachbarsgrundstücken eingehalten. Intern genügen die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung für die Regelung von ausreichenden Bauabständen.

3.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt zum einen von Süden über die Schulstraße, die weiteren gebietsverträglichen Verkehr ohne weiteres aufnehmen kann. Zum anderen besteht die Möglichkeit das Gebiet von Norden über den Weg zu erreichen, der bislang schon entlang der Ostgrenze des Planbereiches verläuft und der nunmehr ausdrücklich als Verkehrsfläche ausgewiesen wird.

Bei einer denkbaren Teilung des Plangebietes in Einzelgrundstücke kann eine Privaterschließung vorgesehen werden, die aber keiner eigenen Festsetzung im Bebauungsplan bedarf. Dadurch soll für die Zukunft eine flexible Nutzung des Gebietes ermöglicht werden. Ein öffentliches Interesse an der Festsetzung von Flächen für Erschließungsanlagen besteht nicht.

Für die Turnhalle wird eine Fläche für Stellplätze vorgesehen, die bei entsprechendem Bedarf und unter Berücksichtigung der bestehenden Zuwegung zum Halleneingang sinnvollerweise nur hier realisiert werden kann.

3.5 Grün

Die vorhandene Hecke am Westrand des Planbereiches wird als zu erhalten festgesetzt, um ihre Funktion als zur Einbindung des Ortsrandes in die angrenzende freie Landschaft beizubehalten.

Entlang des Nordrandes soll sie ergänzt werden, um eine Grüngliederung innerhalb dieses Bereiches zu erreichen. Dabei werden nur Sträucher vorgesehen, um nachbarrechtlichen Abstandsbestimmungen nicht zu widersprechen.

Im Süden werden ebenfalls Bepflanzungen vorgesehen, so dass entgegenstehende bauliche Nutzungen zugunsten der Freihaltung des bestehenden städtebaulich wirksamen Raumes nicht weiter nach Süden vordringen können. Zuwegungen für die rückwärtige Erschließung bleiben dabei möglich. Für Bäume werden höherrangige Anforderungen der Standortverträglichkeit gestellt, weil sie im Vergleich zu Sträuchern eine weiterreichende Wirkung haben.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes ist aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung bereits sichergestellt.

4.4 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca.	0,9549 ha
davon sind	
Allgemeines Wohngebiet	0,6755 ha
Gemeinbedarfsfläche - Turnhalle	0,2320 ha
Verkehrsfläche	0,0474 ha

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 12

„Ehemalige Schule“

vom 17.02.2011 bis einschließlich 16.03.2011

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau beschlossen.

Katlenburg, den 20.04.2011

Siegel

gez. Uwe Ahrens
Bürgermeister